

Gewaltenverschränkung im parlamentarischen System – Deutschland und Großbritannien im Vergleich

Politikwissenschaft / 2008

Robin Rühling, M.A.

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Historische Studienarbeit

Überarbeitete Archivfassung: neutrales Deckblatt, private Kontaktdaten entfernt.

Entstehungsstand der Arbeit; keine Aktualisierung der damaligen Literatur und Aussagen.

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung	1
2. Methodik	2
2.1. Hypothese	2
2.2. Konzeptspezifikation	2
2.3. Fallauswahl	3
3. Bundesrepublik Deutschland (polity)	4
3.1. Rahmenbedingungen: Legislative – Exekutive	4
3.2. Eine starke Opposition	6
3.3. Zwischenfazit	8
4. Großbritannien (polity)	9
4.1. Rahmenbedingungen: Legislative – Exekutive	9
4.2. Eine schwache Opposition	11
4.3. Zwischenfazit	12
5. Einfluss auf Interessenverbände (politics)	13
5.1. Interessenverbände in Deutschland	13
5.2. Interessenverbände in Großbritannien	13
6. Das Beispiel Arbeitsmarktpolitik (policy)	14
6.1. Reformen in Deutschland	14
6.2. Reformen in Großbritannien	16
7. Fazit	17
8. Literaturverzeichnis	19

Aufgabenstellung:

Gewaltenverschränkung wird häufig als Problem betrachtet. Setzen Sie sich mit der Thematik vergleichend auseinander und diskutieren Sie die darin enthaltene Problematik. Beachten Sie besonders die Beziehung zwischen Regierung und Parlament sowie die Bedeutung der Gewaltenverschränkung für die Adressierung der Interessenverbände im Prozess politischer Entscheidungsfindung.

Nutzen Sie dazu die Methoden des Vergleichs und die zentralen Kategorien und Begriffe der vergleichenden Politikwissenschaft. Erläutern Sie die Zusammenhänge an einem konkreten Politikfeld!

Abstract

Die Thematik der Gewaltenverschränkung bildet den Untersuchungsrahmen der vorliegenden Arbeit. Die darin enthaltene Problematik der Gewaltenverschiebung wird dabei an der Hypothese: „Je weniger Einflussmöglichkeiten die Opposition besitzt, desto mehr ist von einer Prädominanz der Regierung auszugehen“ untersucht. Die Untersuchung wird mit dem „*Most Similar Systems Design*“ durchgeführt und an den Fallbeispielen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien erläutert. Deutschland bildet in diesem Rahmen ein Beispiel für starke Oppositionen, während Großbritannien durch schwache Oppositionen gekennzeichnet ist. Weiterhin wird der Einfluss der institutionellen Rahmenbedingungen auf die Bereiche *politics* und *policy* auf Grundlage der Thematik der Gewaltenverschränkung untersucht und durch die eingangs aufgestellte Hypothese bestätigt.

1. Einleitung

Der moderne Parlamentarismus ist das Produkt vielschichtiger und unterschiedlicher historischer Entwicklungen. Trotz einer Reihe unterscheidbarer Formen und Ausprägungen parlamentarischer Regierungssysteme sind diesen jedoch drei Grundprinzipien gemeinsam. Diese sind „die Repräsentation der Volkssouveränität durch das Parlament, die teilweise Verflechtung von Exekutive und Legislative sowie die Gewährleistung der Kontrolle von Herrschaft durch den Mechanismus der Parteienkonkurrenz“.¹ Der erste Grundsatz bezieht sich auf die garantierte Beteiligung des Volkes an der Macht durch die Umwandlung von Wählerstimmen in repräsentative Mandate. Die beiden letzten Grundprinzipien beziehen sich auf das Modell der Gewaltenverschränkung als Gegenmodell zur Gewaltenteilung der präsidentiellen Systeme.

Die funktionale Gewaltenteilung (Gewaltenverschränkung) soll einen effektiven Schutz vor Machtmissbrauch bieten, bei der die Ausübung einer Staatsgewalt oder Staatsfunktion stets vom Zusammenspiel zweier oder mehrerer Institutionen abhängt.² Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung markieren also unterschiedliche Konzeptionen der Kontrolle politischer Macht. Wo im Modell der Gewaltenteilung die Kontrolle der Regierung durch eine Trennung und wechselseitige Kontrolle von Exekutive und Legislative gewährleistet werden soll, sind im Modell der Gewaltenverschränkung Exekutive und Legislative über den Mechanismus der parlamentarisch gestützten Regierungsbildung miteinander verflochten. Sie können sich deshalb also nur beschränkt wechselseitig kontrollieren. Diese Aufgabe übernimmt die Opposition. Die Parteienkonkurrenz zwischen Regierungs- und Oppositionspartei soll also in diesem Modell für eine Kontrolle der Regierungsmacht sorgen.³ Unabhängig von der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Parlament und Regierung kann neben dem Prinzip der „horizontalen“ Gewaltenteilung auch eine „vertikale“ oder „föderative

¹ Vgl. Lehner, Franz/ Widmaier, Ulrich, Vergleichende Regierungslehre, 4., überarb. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 83.

² Vgl. Stammen, Theo, Gewaltenteilung, in: Andersen, Uwe/ Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 5., akt. Aufl., Bonn 2003, S. 227.

³ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 17.

Gewaltenteilung“ existieren. Diese bezeichnet eine zusätzliche Aufteilung der Staatsgewalt zwischen den verschiedenen Ebenen des föderativen oder bundesstaatlichen Systems Bund, Länder und Gemeinden.⁴ Durch das Zusammenwirken der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung wird in föderativ-parlamentarischen Systemen das Muster der Gewaltenverschränkung noch weiter verstärkt.

Der Begriff der Gewaltenverschränkung könnte zu der Vermutung führen, es bestünde stets ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den miteinander verschränkten Gewalten. In der politischen Praxis besteht allerdings eine mehr oder weniger große Asymmetrie der Gewichte zwischen den staatlichen Gewalten. Zwar hebt diese Asymmetrie den Effekt der Gewaltenverschränkung nicht einfach auf, jedoch kann es zu einer Gewaltenverschiebung in der konkreten Machtverteilung führen, so dass die Wirksamkeit der Machtkontrolle dadurch in Frage gestellt werden könnte. Aber welche Faktoren bedingen eine solche Gewaltenverschiebung im parlamentarischen System und welchen Einfluss hat dies konkret auf die Machtkontrolle in der politischen Praxis und die konkrete Gestaltung von Politik? Dies ist der zentrale Leitgedanke, der dieser Arbeit zugrunde liegt. Zu diesem Zweck soll zunächst die angewandte Methodik der Arbeit vorgestellt werden, um in den nächsten Kapiteln auf die institutionellen Rahmenbedingungen und Folgen der zu untersuchenden Fälle einzugehen. In den beiden letzten Kapiteln wird sodann der Einfluss auf die *politics* und *policy* Ebene näher beleuchtet und am Beispiel der Arbeitsmarktpolitik exemplarisch aufgeführt.

2. Methodik

2.1 Hypothese

Je weniger Einflussmöglichkeiten die Opposition besitzt, desto mehr ist von einer Prädominanz der Regierung auszugehen.

2.2 Konzeptspezifikation

⁴ Vgl. Pelinka, Anton, Vergleich politischer Systeme, Wien u.a. 2005, S. 39f.

Zu den Hauptaufgaben der Opposition zählt die parlamentarische Kontrolle. Um diese wahrzunehmen stehen der Opposition verschiedene Möglichkeiten wie Anfragen, Vetos oder Untersuchungsausschüsse zur Verfügung, um Fehler und Schwächen der Regierung aufzudecken. Zudem ist es Aufgabe der Opposition, die Regierung zu kritisieren und Alternativen anzubieten.⁵ Die Einflussmöglichkeiten der Opposition bilden in der Hypothese die unabhängige Variable. Das Prinzip der Gewaltenverschränkung bewirkt zwischen Legislative und Exekutive eine Arbeitsteilung. Unter der Prädominanz der Regierung ist der Informations- und Entscheidungsvorsprung gegenüber dem Parlament zu verstehen. Eine solche Prädominanz herrscht also, wenn die Richtlinien der Politik im politischen Entscheidungsfindungsprozess maßgeblich durch die Regierung bestimmt und umgesetzt werden – die Regierung also ihren Willen im Parlament durchsetzen kann. Der gegenteilige Fall würde somit vorherrschen, wenn sich Parlament und Regierung miteinander arrangieren müssen.⁶ Die Prädominanz der Regierung bildet die abhängige, also die zu erklärende Variable.

2.3 Fallauswahl

Die Untersuchung und Überprüfung der Hypothese wird nach dem „*Most Similar Systems Design*“ durchgeführt. Dafür ist es notwendig, möglichst ähnliche Fälle auszuwählen.⁷ Bei den zu untersuchenden Staaten wird es sich um die parlamentarischen Systeme der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien handeln. Bei beiden Ländern handelt es sich um westliche Industriestaaten mit einem ähnlichen Grad an ökonomischer Entwicklung. Beide Systeme verkörpern die drei Grundprinzipien der parlamentarischen Systeme. Zudem weisen sie aber nicht nur eine teilweise Verflechtung, sondern eine starke Gewaltenverschränkung zwischen Exekutive und Legislative auf. Weiterhin ist beiden Systemen die übergeordnete Rolle des Regierungschefs gleich, die sich unter anderem beim Recht, das Parlament

⁵ Vgl. Opposition, in: <http://www.bund.de/nm_2840/Microsites/Deutsche-Demokratie/Parlament/Bundestag/Opposition/Opposition-knoten.html__nnn=true> am 10.03.2008.

⁶ Vgl. Hartmann, Jürgen, Westliche Regierungssysteme, 2., akt. Aufl., Wiesbaden 2005, S. 47.

⁷ Vgl. Lauth, Hans-Joachim/ Winkler, Jürgen, Methoden der Vergleichenden Regierungslehre, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.), Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden 2002, S. 60.

aufzulösen, sowie durch Kontroll- und Koordinationsmöglichkeiten zeigt.⁸ Im Bezug auf die Differenz in der unabhängigen Variable, soll Deutschland als ein Beispiel für eine starke Opposition dienen, während Großbritannien als Beispiel für eine eher schwache Opposition dienen soll. Einen signifikanten Unterschied bildet die föderalistische Struktur der Bundesrepublik versus zentralistische Struktur Großbritanniens (trotz Teilautonomie der Landesteile).⁹ Der deutsche Bundesrat soll in der Untersuchung in diesem Zusammenhang jedoch eher als eine Möglichkeit der Einflussnahme der Opposition gesehen werden¹⁰, um diesen als eigentlichen Vetospieler und störende Drittvariable auszublenden.

3. Bundesrepublik Deutschland (polity)

3.1 Rahmenbedingungen: Legislative – Exekutive

Wie in jeder parlamentarischen Demokratie bildet die erste Kammer des Parlaments, also der Bundestag, das formale Zentrum des staatlichen Entscheidungssystems, indem er den Regierungschef wählt – und per Misstrauensvotum stürzen kann. Jedoch reduziert sich die Machtposition des Bundestages dadurch, dass er dem Kanzler das Misstrauen nur „konstruktiv“ aussprechen kann.¹¹ Der Bundestag wird als einziges Bundesorgan direkt vom Volke gewählt und verfügt damit über die herausragende demokratische Legitimation.¹² Die Parlamentsstruktur der Bundesrepublik ist stark gewaltenteilig und machtbeschränkend angelegt, weil die zweite Kammer (Bundesrat) eine andere Legitimationsbasis besitzt, als die erste Kammer. So werden die Länder im Bundesrat nicht durch gewählte Abgeordnete vertreten, sondern durch die Regierungen.¹³ Die Parlamentsouveränität wird in der BRD durch die Verfassung und eine verfassungsrechtliche Normenkontrolle erheblich eingeschränkt. Der Bundestag ist also nicht souverän wie im angelsächsischen Sinne. Die Verfassung ist ihm nicht primär

⁸ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 92, 102f.

⁹ Vgl. ebd, S. 102.

¹⁰ Bestehen in einer hinreichenden Anzahl von Ländern andere Regierungsmehrheiten als im Bund, kann der Bundesrat im Fall der Zustimmungspflichtigen Gesetze zum Instrument der Opposition werden.

¹¹ Vgl. Abromeit, Gudrun/ Stoiber, Michael, Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme, Wiesbaden 2006, S. 131.

¹² Vgl. Rudzio, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 7., akt. u. erw. Aufl., Wiesbaden 2006, S. 197.

¹³ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 102.

aufgegeben, sondern vielmehr in entscheidender Weise vorgegeben. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein Verfassungsgericht vom Bundestag beschlossene Gesetze für verfassungswidrig und damit für nichtig erklären kann.¹⁴

Dem Dualismus von Regierungsmehrheit und Opposition entsprechend bilden Regierung, Regierungsmehrheit und Spitzen der Ministerialbürokratie eine politische Handlungseinheit. Die Struktur der Bundesregierung ist durch die herausgehobene Stellung des Bundeskanzlers (Regierungschef) gekennzeichnet und wird aus diesem Grund auch als Kanzlerdemokratie bezeichnet. Er wird als einziges Kabinettsmitglied vom Bundestag gewählt. Die Minister werden auf Vorschlag des Kanzlers vom Bundespräsidenten ernannt. Dem Bundeskanzler obliegt das Recht der Vertrauensfrage und somit die Möglichkeit, die Auflösung des Bundestages vorzuschlagen.¹⁵ Weiterhin besitzt er die Richtlinienkompetenz, welche durch das Recht des Kanzlers gestützt wird, Minister zur Entlassung vorzuschlagen. Diese Richtlinienkompetenz findet jedoch Einschränkung durch das Kollegial- und das Ressortprinzip. So ist der Kanzler bei der Auswahl der Minister von den Vorstellungen der Regierungsparteien, insbesondere der kleinen Koalitionspartei(en), abhängig. Innerhalb dieses Rahmens sind die Minister für ihr Ressort selbst verantwortlich.¹⁶

Wie oben bereits angemerkt, soll die Kontrolle politischer Herrschaft durch die Konkurrenz der Parteien um Wählerstimmen und die Chance des Regierungswechsels gewährleistet werden. Die Wahlen zum Bundestag finden in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl mit Sperrklausel statt. Ein solches Wahlsystem bedingt in der Regel immer ein Mehrparteiensystem, wie dies in Deutschland der Fall ist. Diese Mehrparteienkonkurrenz erbringt jedoch nur sehr selten eine klare und stabile Mehrheit¹⁷ für ein bestimmtes Partei- und Regierungsprogramm und erzwingt in der BRD die Bildung von Koalitionen. In der Theorie würde der, durch den Bundestag gewählte, Regierungschef als Agenda-

¹⁴ Vgl. Steffani, Winfried, Der parlamentarische Bundesstaat in Deutschland heute, in: Birke, Adolf/Kluxen, Kurt (Hrsg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus. British and German Parliamentarism, München u. a. 1985, S. 154.

¹⁵ Vgl. Rudzio, Deutschland, S. 217.

¹⁶ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 103.

¹⁷ Bisher trat der Fall der Alleinregierung einer Partei in der Bundesrepublik nur einmal auf, unter Adenauer 1960-1961.

Kontrolleur dem formalen Entscheidungszentrum den Rang ablaufen¹⁸. In der politischen Praxis mindert jedoch der Zwang zu Koalitionsregierungen die Möglichkeiten des Kanzlers, seine Mehrheit im Parlament zu disziplinieren. Zudem wird seine Personalhoheit gegenüber den Ministern (Auswahl- und Entlassungsrecht) wie auch seine Richtlinienkompetenz entwertet, da er in beiden Fällen durch Koalition und Koalitionsvertrag gebunden ist.¹⁹

Neben dem Bundestag als dem Parlament auf Bundesebene existiert im Bundesrat ein weiteres Gesetzgebungsorgan, das als Verfassungsorgan in seiner Konstruktion außerhalb Deutschlands keine Parallele findet. Im Bundesrat kommt aufgrund der Strukturbedingungen des Bundesstaates ein anderes Muster der Konfliktregelung als im Bundestag zum Tragen: das des Verhandelns und Aushandelns zwischen mehr oder weniger gleichberechtigten Interessenten.²⁰ In dem zu untersuchenden Zusammenhang ist dies von Bedeutung, wenn in einer hinreichenden Anzahl von Ländern andere Regierungsmehrheiten als im Bund bestehen. So kann der Bundesrat im Fall der Zustimmungsgesetze zum Instrument der Opposition werden. Die Bundesregierung muss sich somit auch des Prinzips der Verhandlungsstrategien annehmen und ist dadurch teilweise zu Konsens-Verhandlungen gezwungen.²¹

3.2 Eine starke Opposition

Die Betrachtung parlamentarischer Kontrollinstrumente soll die Bedeutung der parlamentarischen Opposition aufzeigen. Parlamentarische Kontrollinstrumente sind natürlich nicht ausschließlich durch die politische Opposition wahrnehmbar. Da aber zwischen Kabinett und der Exekutive im Parlament tragenden Regierungsmehrheit zwangsläufig eine Interessenidentität besteht, führt dies dazu, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit ihre Regierung unterstützt und von Kritik und Kontrolle einen eher sparsamen bis gar keinen Gebrauch macht.²² Gestützt wird dies im besonderen Maße

¹⁸ Bei vorausgesetzter stabiler Regierungsmehrheit.

¹⁹ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 131.

²⁰ Vgl. Steffani, Bundesstaat, S. 156.

²¹ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 132.

²² Vgl. Schweitzer, Carl-Christoph, Effektive Wahrnehmung von parlamentarischen Kontrollfunktionen im Vergleich: House of Commons und Deutscher Bundestag, in: Birke, Adolf/ Kluxen, Kurt (Hrsg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus. British and German Parliamentarism, München u. a. 1985, S.

durch die in der BRD und GB vorherrschende Fraktionsdisziplin. In dem zu untersuchenden Zusammenhang sollen die Möglichkeiten deshalb als Einflussmöglichkeiten der Opposition wahrgenommen werden. Das in der Bundesrepublik verwirklichte Modell zur Institutionalisierung von politischer Opposition ist durch zwei grundlegende Merkmale gekennzeichnet. Die ausgeprägten Mitwirkungs- und Vetorechte der Opposition auf Bundesebene werden ergänzt durch das Prinzip einer parlamentszentrierten, vollständig auf repräsentativdemokratische Verfahren hin orientierten Opposition.²³

Auf der Ebene der reinen Kontrollrechte sind vor allem die Kleinen und Großen Anfragen sowie die Beantragung einer aktuellen Stunde als Komponenten der institutionellen Chancenstruktur der parlamentarischen Opposition zu nennen. Die Großen Anfragen stellen neben eigenen Gesetzesentwürfen ein wichtiges Mittel der Opposition zur Durchsetzung größerer Plenardebatten zu selbstgewählten Themen dar. Die Kernwirkung liegt dabei weniger in der Informationsgewinnung als in der öffentlichen beziehungsweise öffentlichkeitswirksamen Thematisierung von Schwachpunkten der Regierung.²⁴ Die Großen Anfragen werden deshalb ganz überwiegend von der Opposition genutzt. Kleine Anfragen werden in der Regel zur inhaltlichen Vorbereitung Großer Anfragen oder vielfach zur Profilierung einzelner Abgeordneter genutzt.²⁵ Ein grundsätzlich scharfes Kontrollinstrument stellt schließlich das in der Geschäftsordnung des Bundestages fest verankerte Minderheitenrecht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dar. Dieser ad-hoc Ausschuss ist bereits auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Bundestages einzusetzen. Von der Zusammensetzung her spiegeln die Untersuchungsausschüsse zwar die Mehrheitsverhältnisse im Gesamtparlament wieder und bestehen ausschließlich aus Bundestagsabgeordneten einschließlich des Vorsitzenden.²⁶ In der politischen Praxis macht jedoch vor allem die Opposition von der Möglichkeit gebrauch, um in solchen

164.

²³ Vgl. Helms, Ludger, Politische Opposition. Theorie und Praxis in westlichen Regierungssystemen, Opladen 2002, S. 41.

²⁴ Vgl. ebd., S. 44.

²⁵ Vgl. Rudzio, Deutschland, S. 220.

²⁶ Vgl. Schweitzer, Kontrollfunktionen, S. 170.

Ausschüssen „vor den Augen der Öffentlichkeit“ zu befragen und diese als politisches Kampfinstrument zu nutzen.²⁷

Neben den unterschiedlichen Kontrollrechten verfügt die parlamentarische Opposition in der Bundesrepublik über eine große Anzahl von Mitwirkungs- und Vetorechten, welche die eigentliche Besonderheit des deutschen Oppositionsmodells auszeichnen. In diesem Zusammenhang sind vor allem vier Komponenten zu nennen: das Recht zur Mitgestaltung der parlamentarischen Tagesordnung, das uneingeschränkte Gesetzesinitiativrecht, die proporzmäßige Berücksichtigung der Opposition bei der Vergabe von Vorsitzendenpositionen in den ständigen Ausschüssen des Bundestages sowie das Vetopotenzial, welches aus dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit bei der Verabschiedung von verfassungsändernden Gesetzen erwächst.²⁸ Besonders die Möglichkeit eines entsprechenden Vetos stärkt das Verhandlungspotenzial der Opposition gegenüber der Regierung, da keine Regierung sich erst am Tage der parlamentarischen Beschlussfassung Gedanken über eine Mehrheitsfähigkeit macht. Auf Bundesebene, jedoch außerhalb des Bundestages, obliegt den Oppositionsparteien die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenkontrolle sowie die potentielle Blockademacht des Bundesrates, auf die bereits verwiesen wurde. Für eine Klassifikation der Normenkontrolle als ein „Oppositionsrecht“ spricht vor allem deren Inanspruchnahme in der politischen Praxis durch die Bundestagsopposition.

3.3 Zwischenfazit

Das deutsche Regierungssystem enthält wesentliche Elemente institutioneller Machtbeschränkung und Konsenszwänge, gleichzeitig aber auch institutionelle Elemente von Machtkonzentration. So bildet das Verhältniswahlrecht mit Sperrklausel, das konstruktive Misstrauensvotum und die besondere Stellung des Bundeskanzlers ein notwendiges Maß an Machtkonzentration um die Herstellung der Handlungsfähigkeit der Regierung zu gewährleisten. Gleichzeitig scheint die Regierung in der Bundesrepublik von machtvollen Gegenspielern umstellt. Den Grund dafür bildet die Opposition, denn diese besitzt allerbeste Möglichkeiten, die potenziellen Gegenspieler –

²⁷ Vgl. Helms, Opposition, S. 44.

²⁸ Vgl. ebd., S. 45f.

den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht – für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.²⁹ Diese Möglichkeiten bescheren der Opposition neben den multiplen Kontroll-, Mitwirkungs- und Vetorechten eine besonders starke Stellung im Dualismus von Mehrheit und Opposition. Der Zwang zu Koalitionen wirkt sich für die Regierung und insbesondere den Regierungschef zudem noch zusätzlich machtbeschränkend aus. Im Ergebnis drohen der Bundesregierung Blockaden, Behinderungen oder Einschränkungen, wodurch Entscheidungen häufig durch „Verhandlung“ anstatt durch „Mehrheit“ fallen.³⁰

4. Großbritannien (polity)

4.1 Rahmenbedingungen: Legislative – Exekutive

Das Regierungssystem Großbritanniens gilt als Paradebeispiel eines parlamentarischen Systems. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass sich dieses System historisch zuerst in Großbritannien herausgebildet hat und das Prinzip der ungeteilten Repräsentation der Volkssouveränität durch das Parlament dort am stärksten vertreten ist. Aus diesen Gründen bezeichnet man den Urtyp des parlamentarischen Systems auch als „*Westminster model*“.³¹ Das britische Parlament ist, ebenso wie das deutsche, in zwei Kammern organisiert. Das Unterhaus (*House of Commons*) bildet die erste Kammer und ist, nach dem Prinzip der Parlamentssouveränität, ausschließlich Träger der Regierungsmacht, keiner Kontrolle durch ein anderes Verfassungsorgan unterworfen und kaum durch verfassungsrechtliche Regelungen eingeschränkt.³² Charakteristisch für Großbritannien ist das Fehlen einer geschriebenen Verfassung. Das Prinzip der Parlamentssouveränität ist dadurch besonders stark begründet. Der Parlamentswille hat Verfassungsrang – was das Parlament beschließt, hat Verfassungsqualität. Im Gegensatz zu Deutschland ist dem Parlament keine Verfassung vorgegeben, sie ist ihm vielmehr aufgegeben.³³ Die einzige Einschränkung besteht darin, dass kein Parlament seinen Nachfolger binden darf. Das tagende Parlament kann sich aber wiederum über jeden

²⁹ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 135.

³⁰ Vgl. Rudzio, Deutschland, S. 241.

³¹ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 81.

³² Vgl. Lehner / Widmaier, Regierungslehre, S. 85.

³³ Vgl. Steffani, Bundesstaat, S. 154.

Beschluss seiner Vorgänger hinwegsetzen.³⁴ Weiter machtkonzentrierend wirkt sich beim Parlament die Form des Misstrauensvotums aus. So ist das britische kein „konstruktives“, sondern ein „einfaches“ Misstrauensvotum.

In der Folge kennt das staatliche Entscheidungszentrum in Großbritannien im Prinzip nur einen einzigen mit Entscheidungsmacht ausgestatteten Akteur: die Mehrheit des Unterhauses. Diese Mehrheit stellt indessen nicht nur die Regierung, sondern übergibt auch deren umfassende Vollmacht an selbige. So bereitet die Regierung wichtige Entscheidungen vor und gilt als alleinige Agenda-Setzerin.³⁵ Die exekutive Regierungsgewalt, wird somit durch ein Kabinett vertreten, an dessen Spitze der Premierminister steht. Ebenso wie der deutsche Bundeskanzler besitzt der Premier eine herausgehobene Stellung als Regierungschef. So legt er zunächst im Wahlmanifest und später im Regierungsprogramm fest, was alles zu entscheiden und zu reformieren ist – ähnlich der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers. Weiterhin obliegt ihm ebenso das Recht, die Minister zur Ernennung und Entlassung vorzuschlagen. Er ernennt die „*party whips*“, die dafür Sorge tragen, dass die Regierungsfraktion stets eine Einheit bildet.³⁶ Das Prinzip der Fraktionsdisziplin ist somit auch im britischen System vorherrschend. Zudem sichert das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit des Kabinetts die permanente Anbindung der Exekutive an die parlamentarische Mehrheit. Eine weitere Besonderheit und machtkonzentrierende Wirkung des parlamentarischen Systems bildet die Tatsache, dass es keine von vornherein festgeschriebene Dauer einer Legislaturperiode³⁷ gibt. So obliegt es dem Premierminister, auf der Grundlage seiner Bewertung der Wiederwahlchancen seiner Partei, über den tatsächlichen Wahltermin zu entscheiden.³⁸

Die Wahlen in Großbritannien finden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheitswahl in Einpersonenwahlkreisen statt und führen somit in der britischen Praxis zu einem faktischen Zweiparteiensystem. Das Grundprinzip der Parteienkonkurrenz wird dadurch

³⁴ Vgl. Becker, Bernd, Politik in Großbritannien, Paderborn 2002, S. 111.

³⁵ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 83.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Festgeschrieben ist in GB lediglich die maximale Dauer einer Legislaturperiode von fünf Jahren.

³⁸ Vgl. Helms, Opposition, S. 81.

besonders gestärkt. Die daraus resultierende hohe Chance des Machtwechsels zwischen Regierung und Opposition gilt als charakteristisch für das britische Modell.³⁹

Obwohl das Parlament aus zwei Kammern besteht, qualifiziert sich die zweite Kammer, das Oberhaus (*House of Lords*), nicht als Vetospieler im britischen System. So wurden die Einflussmöglichkeiten des Oberhauses im 20. Jahrhundert durch eine Reihe von Reformen schrittweise auf ein Minimum reduziert. Da Großbritannien zentralistisch strukturiert ist, sind in diesem Zusammenhang – im Gegensatz zum deutschen Bundesrat – auch keine Einflussmöglichkeiten gegeben. Es ist heute somit hauptsächlich auf repräsentative Funktionen beschränkt.

4.2 Eine schwache Opposition

Durch die historisch parlamentarische Entwicklung gilt Großbritannien als das erste Land, in dem sich eine Einrichtung herausbildete, die sich als parlamentarische Opposition im heutigen Sinne charakterisieren lässt. Unterstützt wird dies durch die leichte Identifizierbarkeit der Opposition, in Folge des Zweiparteiensystems.⁴⁰ Eine offizielle Anerkennung äußert sich unter anderem in der Bezahlung des Oppositionsführers und des Fraktionsgeschäftsführers mit einem staatlichen (Minister-) Gehalt.⁴¹ Die zentrale Grundidee des britischen Oppositionsmodells basiert auf dem Prinzip der zeitlichen Gewaltenteilung. Die bescheidenen Mitwirkungs- und Vetorechte werden in diesem Zusammenhang „systemimmanent“ mit der Chance auf regelmäßige Machtwechsel begründet. Gegenüber der alleinregierenden Mehrheitspartei bildet die Opposition im britischen Modell also so etwas wie eine Alternativregierung. Unterstützt wird dieses Modell durch die Einrichtung des „Schattenkabinetts“, in dem hochkarätige Politiker der größten Oppositionsfraktion vertreten sind und deren jeweiliges Ressort exakt dem des jeweiligen Fachministers in der Regierung entspricht.⁴²

³⁹ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 84f.

⁴⁰ Vgl. Helms, Opposition, S. 70.

⁴¹ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 89.

⁴² Vgl. Helms, Opposition, S. 72.

Über Veto- oder Mitentscheidungsmacht verfügt die parlamentarische Opposition im britischen Unterhaus allenfalls ansatzweise. So steht ihr nur eine stark begrenzte Anzahl an Sitzungstagen zu, an denen sie über die Gegenstände der Tagesordnung entscheiden kann. Zudem besitzt sie nur ein eingeschränktes Gesetzesinitiativrecht und keinen formal-rechtlichen Anspruch auf einen ihrer Mandatsstärke entsprechenden Anteil an den Vorsitzendenpositionen in den Ständigen Ausschüssen. Auch das fehlende Vetorecht bei der Verabschiedung von besonders wichtigen Gesetzen gilt als hervorzuheben.⁴³ Im Vergleich zur institutionellen Chancenstruktur der Opposition in der Bundesrepublik fehlen der Minderheit Großbritanniens aber vor allem zwei potentielle Vetorechte. So gibt es in Großbritannien kein Äquivalent für die starken Einflussmöglichkeiten der deutschen Opposition durch Bundesrat und Bundesverfassungsgericht.

4.3 Zwischenfazit

Von einer Machfragmentierung kann im politischen System Großbritanniens nicht die Rede sein. Kaum ein anderes demokratisches System weist einen vergleichbar hohen Grad an Machtkonzentration auf. Der britische Parlamentarismus schafft somit eine Konzentration von Macht in den Händen einer über Parteienkonkurrenz und Wahlen legitimierten parlamentarischen Mehrheit.⁴⁴ Das Prinzip der Parlamentsouveränität verstärkt die eindeutige Dominanz der Regierung, da eine Vielzahl (circa ein Drittel) der Mitglieder der Mehrheitsfraktion in die Regierung eingebunden ist. Zusätzlich wird das Prinzip der Mehrheitsregierung durch ein Wahlsystem unterstützt, das klare und eindeutige parlamentarische Mehrheiten begünstigt. Zudem ist der Premierminister in einem Maße bestimmend und verfügt über ein so hohes Maß an Agenda-Kontrolle, dass einige Briten ihr eigenes System teilweise als „*prime ministerial government*“ bezeichnen.⁴⁵ Vergleicht man die Möglichkeiten der Opposition im parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsverfahren mit den Mitwirkungs- und Vetorechten des deutschen Bundestags so zeigt das britische Modell eher eine „Machtlosigkeit“ auf. So gibt es für die starke Rolle der Bundestagsoppositionen bei der Bestimmung der

⁴³ Vgl. ebd., S. 77f.

⁴⁴ Vgl. Lehner/ Widmaier, Regierungslehre, S. 109.

⁴⁵ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 83.

parlamentarischen Tagesordnung, in den Ausschüssen oder im weiteren Entscheidungsverfahren inner- und außerhalb des Parlaments in Großbritannien praktisch kein Äquivalent.⁴⁶ In der Folge kann die Opposition in diesem Modell des Parlamentarismus wenig mehr als Fragen stellen und Alternativen aufzeigen.

5. Einfluss auf Interessenverbände (politics)

5.1 Interessenverbände in Deutschland

Das Verbandswesen der Bundesrepublik ist maßgeblich an der politischen Willensbildung beteiligt, erfüllt eigenständige öffentliche Aufgaben oder nimmt an der Umsetzung staatlicher Programme teil. So ist die Bedeutung von Verbänden für die Steuerungs- und Integrationsfähigkeit des politisch-administrativen Systems in der BRD kaum zu überschätzen.⁴⁷ Sowohl die Wirtschafts- als auch die Arbeitsinteressen weisen einen vergleichsweise hohen Organisationsgrad auf und sind äußerst zentralisiert. Bundesministerien und Regierung gehören zu den wichtigsten Einflussadressaten von Verbänden in Deutschland. In der Folge sind die Ministerialbürokratie und das Verbandssystem in hohem Maße personell verflochten. Der Bundestag spielt als Einflussadressat lediglich eine eher nachgeordnete Rolle, wobei vor allem Ausschüsse und Fraktionen die wichtigsten Foren für verbandlichen Lobbyismus darstellen.⁴⁸ Die starke Fraktionsdisziplin garantiert, dass vorparlamentarische Verhandlungen zwischen Regierung und organisierten Interessen in der parlamentarischen Arena auch ratifiziert werden. Da die Opposition aber über bedeutende parlamentarische Mitwirkungsrechte verfügt, ist diese nicht zur Konfrontation verdammt, sondern kann ihren Einfluss gegenüber Interessen auch über Kooperationsverhalten geltend machen.⁴⁹ Die Adressierung und Durchsetzung von gesellschaftlich organisierten Interessen wird somit durch den starken Konsenszwang in der BRD beeinflusst.

5.2 Interessenverbände in Großbritannien

⁴⁶ Vgl. Helms, Opposition, S. 74.

⁴⁷ Vgl. Reutter, Werner, Deutschland, in: Reutter, Werner/ Rütters, Peter (Hrsg.), Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen 2001, S. 96.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 93f.

⁴⁹ Vgl. Ronit, Karsten/ Schneider, Volker, Organisierte Interessen in nationalen und supranationalen Politikologien – Ein Vergleich der G7-Länder mit der Europäischen Union, in: Alemann, Ulrich/ Weßels, Bernhard (Hrsg.), Verbände in vergleichender Perspektive, Berlin 1997, S. 41.

Das Prinzip der Mehrheitsherrschaft setzt sich im britischen Verbändesystem über die starke Parteibindung organisierter Interessen fort. Dies führt in der Regel dazu, dass während der Regierungsherrschaft einer Partei nur bestimmte Gruppen über privilegierten Zugang zur Politik verfügen. Erleichtert wird diese „alternierende Exklusivität“ in der Interesseneinbindung durch eine starke Fragmentierung im Interessengruppensystem. So gelten die Gewerkschaften in Großbritannien trotz hohem Organisationsgrad als extrem zersplittert. Aber auch die organisierte Unternehmerschaft ist eher durch Mehrstimmigkeit gekennzeichnet – und auch für den Bereich der organisierten Arbeitsinteressen gilt das Strukturprinzip Heterogenität und kompetitive Fragmentierung.⁵⁰ Aufgrund der starken Stellung der Parteienregierung sind die Kontakte zwischen Wirtschaft und Politik weniger auf das Parlament als auf Regierung und Verwaltung konzentriert. Die politische Zentralposition als Initiator und Koordinator grundlegender Entscheidungen hat dabei das Kabinett inne.⁵¹ Informationsaustausch und Kooperationsbeziehungen werden häufig in Beratungsgremien institutionalisiert. Es existieren jedoch keine Foren, in denen zentral abgestimmtes wirtschaftliches Verhalten zwischen Regierung, Bürokratie und Interessengruppen möglich wäre. In Folge der Machtkonzentration der Regierung können auch etablierte Interessenbeziehungen ohne größere Legitimationsprobleme von Regierungsseite suspendiert werden. Das Parlament als solches und die parlamentarische Opposition nehmen mit den ihnen verbundenen Interessen eine eher periphere Position ein. Ob die jeweiligen Interessenvertretungen eine Rolle spielen und Zugang zu politischen Entscheidungen gewinnen, hängt im britischen Parlamentarismus also weitgehend davon ab, ob sich die dementsprechende Partei in der Opposition oder „Regierungsposition“ befindet.⁵²

6. Das Beispiel Arbeitsmarktpolitik (policy)

6.1 Reformen in Deutschland

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 36f.

⁵¹ Vgl. Plöhn, Jürgen, Großbritannien, in: Reutter, Werner/ Rütters, Peter (Hrsg.), Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen 2001, S. 185.

⁵² Vgl. Ronit/ Schneider, Interessen, S. 37f.

Seit der Rezession 1993 ist die Arbeitslosigkeit in der Wahrnehmung der Bevölkerung das mit Abstand wichtigste politische Problem in Deutschland. Die Arbeitslosenquote hat sich von knapp 5% im Jahr 1990 bis 1997 auf fast 10% verdoppelt.⁵³ Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Jahr 2001 über ein Drittel. Der Anteil der Dauerarbeitslosen war im gleichen Jahr auf fast 20% angestiegen. Diese dramatische Entwicklung zeigte sehr deutlich die Notwendigkeit von Reformen.

Am 14. März 2003 stellte der Bundeskanzler der Rot-Grünen Koalition, Gerhard Schröder, im Bundestag seine „Agenda 2010“ vor. Neben einer Umfinanzierung des Krankengeldes beinhaltete diese unter anderem die Befristung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf höchstens zwölf Monate, die Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe, eine Flexibilisierung des Kündigungsschutzes sowie die Lockerung des Meisterzwangs in der Handwerksordnung. Die Maßnahmen der Agenda 2010 flossen in das dritte und vierte Hartz-Gesetz sowie in weitere Gesetze ein. Die Umsetzung der Entwürfe zeigten jedoch sehr deutlich die Schranken für Reformen auf, die entstehen, sobald Kompromisse unter den Bedingungen einer starken Opposition geschlossen werden müssen. So waren wichtige Teile der geplanten Reformmaßnahmen zustimmungspflichtig und führten schließlich dazu, dass im Vermittlungsausschuss verhandelt wurde. Im Zuge der Verhandlungen wurden sodann auch nicht-zustimmungspflichtige Maßnahmen, wie die zeitliche Begrenzung des Arbeitslosengeldes und die Reform des Kündigungsschutzes in das Vermittlungsverfahren einbezogen.⁵⁴ Im Ergebnis einigten sich Regierung und Opposition auf folgende Punkte⁵⁵: die bisherige Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft und durch das so genannte Arbeitslosengeld II ersetzt; die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (nun Arbeitslosengeld I) wird ab 2006 grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt; Langzeitarbeitslosen ist künftig jede legale Arbeit zumutbar; der Kündigungsschutz wurde wieder von fünf auf zehn Mitarbeiter-Unternehmen angehoben; der Meisterzwang im Handwerk wurde gelockert. Im strittigen Punkt der Zuständigkeit für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose einigten sich Regierung und

⁵³ Vgl. Egle, Christoph, Deutschland, in: Merkel, Wolfgang u. a., Die Reformfähigkeit der Sozialdemokratie, Wiesbaden 2006, S. 172.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 180.

⁵⁵ Die Ergebnisse sollen hier nur summarisch zusammen getragen werden, da ein detaillierter Einblick den Rahmen der Untersuchung zu sehr dehnen würde.

Opposition schließlich auf eine Arbeitsgemeinschaft aus Kommunen und Arbeitsämtern. Gerade bei dieser zentralen Reform des Systems der Arbeitslosenbetreuung wurde deutlich, dass die Regierung ihr Programm nicht unilateral durchsetzen konnte.⁵⁶

Die sehr konfliktreiche Umsetzung der Reformagenda 2010 hat deutlich gemacht, dass grundlegende Reformen äußerst schwer durchzusetzen sind, da im deutschen Sozialstaat die Existenz der Vetospieler und Mitregenten den politischen Handlungs- und Reformspielraum erheblich einschränken kann. So konnte die Opposition, aufgrund der Mehrheit der unionsgeführten Länder, den Bundesrat instrumentalisieren und die Entscheidungsfindung bis zum Schluss der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss der Gefahr der Blockade aussetzen. Die nicht einspruchsberechtigten Arbeitgeberverbände konnten ebenfalls Einfluss auf die Inhalte nehmen und mit Unterstützung der Union und FDP eine Lockerung des Kündigungsschutzes durchsetzen.⁵⁷

6.2 Reformen in Großbritannien

Nach der Krise zu Beginn der 90er Jahre, die 1993 mit einer Arbeitslosenquote von 10,3% ihren Höhepunkt erreicht hatte, zeichnete sich 1997 mit einer Quote von 7,1% eine deutliche Entspannung auf dem Arbeitsmarkt in Großbritannien ab. Der insgesamt mäßig ausgeprägte Problemdruck im Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsbereich bestand zudem aus 13,7% Jugendarbeitslosigkeit und einer Erwartungshaltung der Gewerkschaften in Bezug auf eine arbeitnehmerfreundliche Arbeitsmarktgesetzgebung.⁵⁸

Neben der Bildung und den fiskalpolitischen Versprechen war der Arbeitsmarkt ein Hauptpunkt im Wahlprogramm von Tony Blairs „New“ *Labour Party* im Jahre 1997. Den Kern bildete dabei das *Welfare-to-work*-Programm⁵⁹. Die in diesem Programm

⁵⁶ Vgl. Egle, Deutschland, S. 181.

⁵⁷ Vgl. Pilz, Frank, Der Sozialstaat. Ausbau – Kontroversen – Umbau, Bonn 2004, S. 229f.

⁵⁸ Vgl. Petring, Alexander, Großbritannien, in: Merkel, Wolfgang u. a., Die Reformfähigkeit der Sozialdemokratie, Wiesbaden 2006, S. 130f.

⁵⁹ Das *Welfare-to-work*-Programm wurde in der zweiten Legislaturperiode Blairs fortgesetzt.

verankerten *New Deals* gehörten zu den Prestigeobjekten der ersten Legislaturperiode Blairs und beinhalteten unterschiedliche Angebote der Aus- und Weiterbildung sowie subventionierte Beschäftigung oder Arbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung. Sie richteten sich an Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren, die mindestens sechs Monate arbeitslos waren; Langzeitarbeitslose; arbeitslose Alleinerziehende; sowie Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung.⁶⁰ Das zweite wichtige *Welfare-to-work*-Reformfeld waren die gesetzlichen Bestimmungen zu den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, welche durch den *Employment Relations Act 1999* und *2002* festgelegt wurden. Diese beinhalteten: die Ausdehnung des Mutterschaftsurlaubs; unbezahlten Erziehungsurlaub; Erhöhung des Mutterschaftsgeldes; Recht auf bezahlten Vaterschaftsurlaub; sowie die Frage der Gewerkschaftsanerkennung. Letzteres wurde im verabschiedeten Gesetz von 1999 mit einem Schwellenwert von 40% aller Beschäftigten eines Unternehmens festgelegt. Einen dritten wichtigen Punkt der *Welfare-to-work*-Programme bildete die Einführung eines Mindestlohns auf Grundlage der Ausarbeitungen der *Low Pay Commission*.⁶¹

Die umfassenden Reformen von *New Labour* zeigen sehr deutlich die weitreichende Gestaltungsfreiheit, die der Mehrheitspartei im britischen Regierungssystem zukommt. So wurde die Opposition nicht aktiv in die Entscheidungsfindung mit eingebunden und musste sich darauf beschränken, als Regierung im Wartestand Kritik zu äußern oder Gegenentwürfe zu formulieren. Auch der Umfang der Einbindung der Interessenvertreter lag im Ermessen *New Labours*.⁶² Entsprechend der institutionell zentralisierten Organisation von Arbeitsmarktpolitik bildete die Regierungspartei Blairs somit den wichtigsten Akteur im Politikfeld.⁶³

7. Fazit

⁶⁰ Vgl. Petring, Großbritannien, S. 132.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 134f.

⁶² So wurde mit der *Low Pay Commission* ein tripartistisches Gremium zur Ausarbeitung konkreter Gesetzesinhalte beauftragt, doch blieb dies eine einmalige Vorgehensweise.

⁶³ Vgl. Picot, Georg/ Schmid, Josef, *Welfare to Work bei Blair und Schröder: Eine Idee, zwei Realitäten?*, in: <<http://www.uni-tuebingen.de/pol/schmwtyw.pdf>> am 15.03.2008, S. 5.

Die Untersuchung der politischen Systeme der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens hat die unterschiedliche Ausprägung der parlamentarischen Regierungssysteme verdeutlicht. Zwar weisen beide Systeme eine starke Gewaltenverschränkung auf, doch ist der deutsche Parlamentarismus durch eine Reihe machtbesschränkender Elemente und möglicher Gegenspieler gekennzeichnet. Die Gründe dafür liegen in der starken Opposition, mit ihren multiplen Kontroll-, Mitwirkungs- und Vetorechten und ihrer Möglichkeit, die potentiellen Gegenspieler für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.⁶⁴ Dies zeigte sich besonders deutlich am Beispiel der Arbeitsmarktpolitik, bei dem die Opposition von ihren Einflussmöglichkeiten gebrauch machte. Der Prozess der Reformen war somit durch Konsens, anstatt Mehrheit gefallen und begünstigte die Möglichkeiten von Interessenverbänden auf den Entscheidungsfindungsprozess. Das britische Modell hingegen weist ein sehr hohes Potenzial an Machtkonzentration der parlamentarischen Mehrheit auf. Durch das vorherrschende Prinzip des Fraktionszwangs kennt der Premierminister eigentlich keine Vetospieler. Den Grund dafür bildet die sehr schwache Rolle der Opposition, die sich auf ihre Position als Regierung im Wartestand beschränken muss. Die Reformen der Arbeitsmarktpolitik haben dieses Prinzip verdeutlicht. So wurde die Opposition nicht aktiv in den Prozess eingebunden. Weiterhin oblag es ganz bei *New Labour* ob und inwieweit Interessenverbände in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen wurden. Die Problematik der aus der Gewaltenverschränkung hervorgehenden möglichen Gewaltenverschiebung wird somit aus diesem Vergleich sichtbar und begründet sich aus der Rolle der Opposition. Das deutsche Oppositionsmodell bildet den diametralen Gegensatz zum britischen Modell. Die Untersuchung bestätigt also die Hypothese: Je weniger Einflussmöglichkeiten die Opposition besitzt, desto mehr ist von einer Prädominanz der Regierung auszugehen. In der politischen Praxis wird eine Prädominanz der Regierung aber nicht zwangsläufig dazu führen, dass eine Regierung auf Gutdünken und willkürlichen Eigeninteressen regiert, insofern diese bestrebt ist, die nächste Legislaturperiode zu erreichen. Die Auswirkungsmöglichkeiten einer solchen Prädominanz könnten aber nun den Rahmen für eine weiterführende Untersuchung bilden.

⁶⁴ Vgl. Abromeit/ Stoiber, Demokratien, S. 135.

8. Literaturverzeichnis

Abromeit, Gudrun/ Stoiber, Michael, Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme, Wiesbaden 2006.

Becker, Bernd, Politik in Großbritannien, Paderborn 2002.

Egle, Christoph, Deutschland, in: Merkel, Wolfgang u. a., Die Reformfähigkeit der Sozialdemokratie, Wiesbaden 2006.

Hartmann, Jürgen, Westliche Regierungssysteme, 2., akt. Aufl., Wiesbaden 2005.

Helms, Ludger, Politische Opposition. Theorie und Praxis in westlichen Regierungssystemen, Opladen 2002.

Lauth, Hans-Joachim/ Winkler, Jürgen, Methoden der Vergleichenden Regierungslehre, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.), Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden 2002.

Lehner, Franz/ Widmaier, Ulrich, Vergleichende Regierungslehre, 4., überarb. Aufl., Wiesbaden 2002.

Pelinka, Anton, Vergleich politischer Systeme, Wien u.a. 2005.

Petring, Alexander, Großbritannien, in: Merkel, Wolfgang u. a., Die Reformfähigkeit der Sozialdemokratie, Wiesbaden 2006.

Pilz, Frank, Der Sozialstaat. Ausbau – Kontroversen – Umbau, Bonn 2004.

Plöhn, Jürgen, Großbritannien, in: Reutter, Werner/ Rütters, Peter (Hrsg.), Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen 2001.

Reutter, Werner, Deutschland, in: Reutter, Werner/ Rütters, Peter (Hrsg.), Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen 2001.

Ronit, Karsten/ Schneider, Volker, Organisierte Interessen in nationalen und supranationalen Politökologien – Ein Vergleich der G7-Länder mit der Europäischen Union, in: Alemann, Ulrich/ Weßels, Bernhard (Hrsg.), Verbände in vergleichender Perspektive, Berlin 1997.

Rudzio, Wolfgang, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 7., akt. u. erw. Aufl., Wiesbaden 2006.

Schweitzer, Carl-Christoph, Effektive Wahrnehmung von parlamentarischen Kontrollfunktionen im Vergleich: House of Commons und Deutscher Bundestag, in: Birke, Adolf/ Kluxen, Kurt (Hrsg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus. British and German Parliamentarism, München u. a. 1985.

Stammen, Theo, Gewaltenteilung, in: Andersen, Uwe/ Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 5., akt. Aufl., Bonn 2003.

Steffani, Winfried, Der parlamentarische Bundesstaat in Deutschland heute, in: Birke, Adolf/ Kluxen, Kurt (Hrsg.), Deutscher und Britischer Parlamentarismus. British and German Parliamentarism, München u. a. 1985.

Internetquellen

Opposition, in: <http://www.bund.de/nn_2840/Microsites/Deutsche-Demokratie/Parlament/Bundestag/Opposition/Opposition-knoten.html__nnn=true> am 10.03.2008.

Picot, Georg/ Schmid, Josef, Welfare to Work bei Blair und Schröder: Eine Idee, zwei Realitäten?, in: <<http://www.uni-tuebingen.de/pol/schmwtw.pdf>> am 15.03.2008.